

BGer 4P.148/2000 vom 6. Oktober 2000

Bundesgericht, 2000-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.148_2000

FR: TF 4P.148/2000 du 6 octobre 2000

IT: TF 4P.148/2000 del 6 ottobre 2000

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 2

Der aus Art. 4 aBV abgeleitete, heute in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet betroffenen Personen den Anspruch, sich vor Erlass eines Entscheides zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, in die Akten Einsicht zu nehmen, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und sich zum Beweisergebnis zu äussern (BGE 124 II 132 E. 2b S. 137 mit Verweisen). Ausserdem trifft die Behörde die Pflicht zur Begründung ihres Entscheides, wobei sie sich auf die entscheidwesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann (BGE 122 IV 8 E. 2c S. 14 f. ; 121 I 54 E. 2c S. 57, je mit Hinweisen). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt nicht ohne weiteres zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Sie kann geheilt werden, wenn die Kognition der Rechtsmittelinstanz gegenüber derjenigen der Vorinstanz nicht eingeschränkt ist und dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwächst (BGE 116 Ia 94 E. 2 S. 95; 107 Ia 1 E. 1 S. 2). a) Das Kantonsgericht Graubünden hat im angefochtenen Urteil auf die ausführliche Begründung der ersten Instanz verwiesen, in der die Einwendung des Verzichts und der Verwirkung verworfen wurde. Das Kantonsgericht hat in dieser Hinsicht festgehalten, der Beschwerdeführer habe seine Kritik am Urteil der ersten Instanz nicht begründet. Ausserdem hat das Gericht beigelegt, aus dem Eventualantrag im Klagebegehren des Beschwerdeführers ergebe sich, dass er selbst nicht der Auffassung gewesen sei, der Beschwerdegegner habe auf allfällige Ansprüche verzichtet. Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seiner Rüge der Gehörsverweigerung auf seine Eingaben und seine Plädoyernotizen vor der ersten Instanz. Er behauptet nicht, er habe die im vorliegenden Verfahren erhobene Rüge entgegen den Feststellungen im angefochtenen Urteil schon vor der letzten kantonalen Instanz erhoben. Gemäss Art. 86 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde aber nur gegen letztinstanzliche kantonale Urteile zulässig. Dies schliesst die Beurteilung von Rügen aus, welche beim letztinstanzlichen kantonalen Gericht nicht vorgebracht worden sind. Auf die Rüge der Gehörsverweigerung ist nicht einzutreten, soweit sie den Verzicht des Beschwerdegegners betrifft. b) Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe vor dem Kantonsgericht als Verweigerung des rechtlichen Gehörs gerügt, dass sich das erstinstanzliche Gericht zu den tatsächlichen Vorbringen nicht einmal geäußert habe, mit denen er die Tilgung allfälliger Ansprüche des Beschwerdegegners habe beweisen wollen. Das Kantonsgericht hat zwar in Frage gestellt, ob die vom Beschwerdeführer für seinen Standpunkt vorausgesetzten tatsächlichen Annahmen zuträfen, ob insbesondere gegensätzliche Interessen vorlagen. Als entscheidend hat das Gericht jedoch erachtet, dass - auch wenn auf die Sachvorbringen des

Beschwerdeführers abgestellt werde - der daraus gezogene rechtliche Schluss nicht haltbar sei. Das Gericht hat daher die vom Beschwerdeführer behaupteten Manipulationen, angeblichen Verrechnungen und weiteren undurchsichtigen Abreden durch den Beschwerdegegner als unerheblich qualifiziert. Das Kantonsgericht hat damit begründet, weshalb es die Beweise nicht abgenommen hat und hat das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt, da kein Anspruch auf Abnahme irrelevanter Beweise besteht. Da das Gericht aus seiner beiläufigen Bemerkung, dass wohl kaum gegensätzliche Interessen bestanden hätten, keine Schlüsse abgeleitet, sondern dies dem Beschwerdeführer nur "nebenbei" entgegengehalten hat, konnte die entsprechende Bemerkung das Ergebnis nicht beeinflussen. Als willkürlich aufzuheben ist ein Entscheid, wenn nicht nur die Begründung, sondern auch das Ergebnis willkürlich ist (BGE 125 II 129 E. 5b S. 134). Der Beschwerdeführer hat daher, weil kein willkürliches Ergebnis vorliegt, kein Rechtsschutzinteresse an der Prüfung der Willkürfrage. Inwiefern das Gericht im Übrigen verfassungsmässige Rechte verletzt haben sollte, wenn es auf die Sachvorbringen des Beschwerdeführers abstellte oder inwiefern das Gericht bei der Interpretation dieser Sachvorbringen in Willkür verfallen sein könnte, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). c) Als Verweigerung des rechtlichen Gehörs rügt der Beschwerdeführer schliesslich, das Kantonsgericht habe die Strafakten nicht beigezogen und deswegen falsche Annahmen zum Sachverhalt getroffen. Insbesondere hätte das Kantonsgericht nach Ansicht des Beschwerdeführers aus diesen Akten ersehen müssen, dass sich der Beschwerdegegner mit allen Mitteln gegen die Durchführung des Schiedsverfahrens gewehrt habe. Der Beschwerdeführer sieht eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs darin, dass das Kantonsgericht zu Unrecht festgestellt habe, ihm hätten andere Wege zur Eintreibung seiner Forderung offen gestanden, obwohl er anhand der bei den Akten liegenden oder zur Edition beantragten Urkunden dargelegt habe, dass er alle diese anderen Wege bereits erfolglos beschritten hatte. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, er habe entsprechende rechtlich relevante Tatsachen behauptet, welche unberücksichtigt geblieben seien. Vielmehr verkennt er mit dieser Rüge, dass das Kantonsgericht im angefochtenen Urteil die Aktivlegitimation aus rechtlichen Gründen verneint hat und - trotz ausdrücklicher Anerkennung, dass es "von der praktischen Seite her als unbefriedigend erscheint" - bloss generell die Möglichkeiten aufgezeigt hat, welche einem Gesellschafter zur Durchsetzung der Ansprüche der Gesamthandschaft zur Verfügung stehen. Ob der Beschwerdeführer diese Möglichkeit tatsächlich in Anspruch nehmen konnte oder nicht, hat das Kantonsgericht nicht geprüft. Die gegen angebliche Sachverhaltsfeststellungen gerichteten Rügen des Beschwerdeführers gehen daher ins Leere. Auch auf die unter dem Titel "Rechtsmissbrauch" erhobenen Rügen ist daher nicht einzutreten. 3.-Die staatsrechtliche Beschwerde besteht aus unzulässigen Vorbringen. Auf das Rechtsmittel ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu aufzuerlegen. Zudem hat er der anwaltlich vertretenen Gegenpartei eine Parteientschädigung zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.